



Brüssel, den 7. November 2025
(OR. en)

14936/25

**SPORT 44
DOPAGE 8
SAN 708
JAI 1622
DATAPROTECT 286**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Überprüfung der Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat und der Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen – <i>Billigung</i>

Die Gruppe „Sport“ hat den vorgenannten Entwurf einer Entschließung in einer Reihe von Sitzungen geprüft. Alle Delegationen konnten der Textfassung in der Anlage zustimmen.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den beigefügten Text zu bestätigen und ihn dem Rat (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) auf seiner Tagung am 28. November 2025 zur Billigung und anschließenden Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union vorzulegen.

ANLAGE

Entwurf einer Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten
zur Überprüfung der Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat und der
Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN –

UNTER HINWEIS AUF DAS FOLGENDE:

1. Ab 2000 wurde in mehreren in Anhang III aufgeführten Schlussfolgerungen und Entschlüsse des Rates die Bedeutung der Bekämpfung von Doping hervorgehoben und die Rolle der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten innerhalb der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) festgelegt.

IN KENNTNIS DES FOLGENDEN:

2. Eine Bewertung der Entschließung von 2023 hat zu dem Schluss geführt, dass eine Aktualisierung erforderlich ist, um mehr Klarheit beim Verfahren zur Aushandlung von Standpunkten und den Berichterstattungsmechanismen in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen, zu schaffen und die Vergabe der Sitze der EU-Vertreter im WADA-Stiftungsrat zu überarbeiten.
3. Es ist wichtig, dass die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten die bei der Anwendung der Entschließung von 2023 gewonnenen Erfahrungen erforderlichenfalls weiter regelmäßig überprüfen –

STELLEN FOLGENDES FEST:

4. Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, bei der Ausarbeitung, Aushandlung und Annahme unter anderem von Regelungen, Normen und Richtlinien durch die Welt-Anti-Doping-Agentur ihre Zuständigkeiten auszuüben und eine angemessene Rolle zu spielen.
5. Drei Sitze im WADA-Stiftungsrat werden an Vertreter der EU-Mitgliedstaaten vergeben.
6. Der Ad-hoc-Ausschuss des Europarats für die Welt-Anti-Doping-Agentur (CAHAMA) ist das zuständige Forum für die Koordinierung gesamteuropäischer Standpunkte, während die Gruppe „Sport“ ein Forum ist, das die Vorbereitung der Standpunkte der EU, sofern relevant, und die Koordination zu EU-bezogenen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse ermöglicht.
7. Für die Mitarbeit der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat und für die Koordinierung der Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor den Sitzungen des CAHAMA und der WADA müssen praktische Regelungen festgelegt werden. Diese praktischen Regelungen sollten der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit, Komplementarität und Synergie mit dem CAHAMA entsprechen und auf die Förderung eines geschlossenen Auftretens der EU nach außen ausgerichtet sein, wobei es Überschneidungen mit der Arbeit im CAHAMA zu vermeiden gilt. Bei den Regelungen sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass für die Koordinierung der Standpunkte häufig wenig Zeit und begrenzte Ressourcen zur Verfügung stehen.
8. Es ist dringend erforderlich, gestützt auf ein politisches Mandat und angemessene Fachkenntnisse die Kontinuität und das Engagement der Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat sicherzustellen;

KOMMEN DAHER WIE FOLGT ÜBEREIN:

Vertretung

9. Die EU-Mitgliedstaaten sind im WADA-Stiftungsrat auf Ministerebene vertreten, wobei die Sitze folgendermaßen verteilt werden:
 - a) Ein Sitz wird an eine Person vergeben, die in einem der Mitgliedstaaten des zum Zeitpunkt der Benennung amtierenden oder künftigen Dreivorsitzes auf Ministerebene¹ (z. B. Minister oder Staatssekretär) für den Bereich Sport zuständig ist;
 - b) zwei Sitze werden von den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten gemeinsam an zwei Personen vergeben, die auf Ministerebene (z. B. Minister oder Staatssekretär; im Folgenden „benannte Vertreter auf Ministerebene“) für den Bereich Sport zuständig sind und die nicht den amtierenden oder den künftigen Dreivorsitz vertreten;
 - c) ein Mitgliedstaat darf nicht mehr als einen der Europäischen Union zugewiesenen Sitz im WADA-Stiftungsrat innehaben.
10. Die in Anhang I enthaltenen Regelungen für die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat werden am 1. Juli 2026 wirksam; vor diesem Zeitpunkt erteilte Mandate bleiben davon unberührt.
11. Nach Erhalt der Unterlagen für die Sitzungen des WADA-Stiftungsrats sollte der Mitgliedstaat, der den amtierenden oder künftigen Dreivorsitz im Stiftungsrat vertritt, die Unterlagen an das Generalsekretariat des Rates zur Vorbereitung der Sitzung der Gruppe „Sport“ und an die Kommission weiterleiten.

¹ Auf der Grundlage der Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 2 EUV in der Auslegung in den *Erläuterungen zur Geschäftsordnung des Rates* (Rat der Europäischen Union: Generalsekretariat des Rates, *Erläuterungen zur Geschäftsordnung des Rates*, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022, <https://data.europa.eu/doi/10.2860/682589>).

12. In Abstimmung mit dem Vorsitz sollte der Mitgliedstaat, der den amtierenden oder künftigen Dreivorsitz im WADA-Stiftungsrat vertritt, der Gruppe die Diskussionspunkte vorlegen, die für die Zuständigkeiten der EU relevant sind.

Für die Standpunkte der EU

13. Vor den Sitzungen des CAHAMA werden der Vorsitz und die Kommission gegebenenfalls zusammenarbeiten, um einen Entwurf des Standpunkts der EU auszuarbeiten. Der Vorsitz und die Kommission werden an den Sitzungen des CAHAMA teilnehmen. Die Modalitäten für die Entscheidung, ob die Kommission oder der Vorsitz während der Sitzung des CAHAMA intervenieren wird, werden untereinander abgestimmt, soweit dies nach dem Mandat des CAHAMA zulässig ist.
14. Ein Standpunkt der EU kann nur in Angelegenheiten festgelegt werden, die in die Zuständigkeit der Union fallen. Anhang II enthält weitere Anweisungen in Bezug auf das Verfahren zur Aushandlung eines Standpunkts der EU.

Für koordinierte Standpunkte

15. Während Überschneidungen mit dem CAHAMA vermieden werden, können die Delegierten der Mitgliedstaaten in der Gruppe „Sport“ in Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten auch ihre Standpunkte aufeinander abstimmen, sofern ein solcher koordinierter Standpunkt einen eindeutigen zusätzlichen Nutzen hat.
16. Jeder zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmte Standpunkt muss mit jedem vereinbarten Standpunkt der EU im Einklang stehen und wird von dem Mitgliedstaat, der zum betreffenden Zeitpunkt den Vorsitz im Rat der EU wahrnimmt, in den Sitzungen des CAHAMA vorgestellt. Die Mitgliedstaaten sollten anstreben, dass dieser koordinierte Standpunkt in dem vom CAHAMA erstellten Mandat des europäischen Kontinents berücksichtigt wird.

Allgemeine Bestimmungen

17. Wortmeldungen und Abstimmungsverhalten der Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat entsprechen dem vom CAHAMA vereinbarten Mandat des europäischen Kontinents, sofern dieser Standpunkt mit dem EU-Besitzstand im Einklang steht.
18. Der Vertreter des amtierenden oder künftigen Dreivorsitzes, dessen Vertreter Mitglied des WADA-Stiftungsrates ist, legt der Gruppe „Sport“ in ihrer ersten Sitzung nach einer Sitzung des WADA-Stiftungsrates einen schriftlichen Bericht vor. In dem Bericht sollten Aspekte hervorgehoben werden, die für den EU-Besitzstand relevant sind, einschließlich der Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger EU-Rechtsvorschriften. Im Bericht können die getroffenen Entscheidungen, die wichtigsten Diskussionspunkte, ungelöste Fragen und mögliche Folgemaßnahmen in Bereichen, die in die Zuständigkeit der EU fallen, aufgeführt werden. Die Ergebnisse der Sitzung des WADA-Stiftungsrates sollten ebenfalls von einem Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat auf der Tagung des Rates der EU (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) vorgestellt werden.
19. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten befassen sich vor dem 31. Dezember 2029 mit den bei der Anwendung dieser Entschließung gewonnenen Erfahrungen und – falls dies für notwendig erachtet wird – prüfen, ob die in dieser Entschließung festgelegte Regelung angepasst werden sollte.
20. Diese vom Rat am 28. November 2025 gebilligte Entschließung, einschließlich der beigefügten Regelungen über die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat und der praktischen Regelungen für die Vorbereitung von WADA-Sitzungen zu Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Union, ersetzt die Entschließung 2023/C/ 185/07 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat und zur Koordinierung der Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen.

ANHANG I ZUR ANLAGE

Regelungen für die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat

Die EU-Mitgliedstaaten vereinbaren folgende Vertretungsregelung:

1. Die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat müssen Staatsangehörige unterschiedlicher EU-Mitgliedstaaten sein.

EIN VERTRETER DER MITGLIEDSTAATEN DES AMTIERENDEN ODER DES KÜNFTIGEN DREIERVORSITZES:

2. Die Mitgliedstaaten des amtierenden und des künftigen Dreivorsitzes wählen nach internen Konsultationen eine Person aus ihrer Mitte (wie in Anhang IV beschrieben) aus, die den amtierenden und den künftigen Dreivorsitz im WADA-Stiftungsrat vertritt. Bei diesem Vertreter handelt es sich um die Person, die auf Ministerebene für den Bereich Sport zuständig und gemäß der Satzung der WADA zur Mitgliedschaft im Stiftungsrat berechtigt ist. Der Name des ausgewählten Vertreters wird dem Generalsekretariat des Rates der EU mitgeteilt.
3. Scheidet der Vertreter aus seinem Amt auf Ministerebene aus, so bleibt er so lange im WADA-Stiftungsrat tätig, bis das neue Benennungsverfahren abgeschlossen ist. Der amtierende und der künftige Dreivorsitz (wie in Anhang IV beschrieben) benennen eine Ersatzperson, die auf Ministerebene für Sport zuständig und berechtigt ist, die EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat für die verbleibende Zeit der ursprünglichen dreijährigen Amtszeit im Stiftungsrat zu vertreten.

4. Ein Vertreter, der aus seinem Amt auf Ministerebene ausscheidet oder die Berechtigung verliert, die EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat zu vertreten, scheidet als Mitglied des Stiftungsrates aus; der Rücktritt erfolgt automatisch, wenn das neue Benennungsverfahren abgeschlossen ist.
5. Die Amtszeit des oben genannten Vertreters beträgt drei Jahre.

**VON DEN IM RAT VEREINIGTEN MITGLIEDSTAATEN GEMEINSAM BENANNTE
VERTRETER AUF MINISTEREBENE:**

6. Vorschläge für die Benennung eines Vertreters werden von den Mitgliedstaaten spätestens einen Monat vor der Tagung des Rates der EU eingereicht, auf der die Benennung erfolgen soll. Minister aus den Mitgliedstaaten des amtierenden oder des künftigen Dreivorsitzes werden nicht vorgeschlagen.
7. Bei der Auswahl neuer Bewerber für das Amt des benannten Vertreters sollten insbesondere deren Engagement für die Förderung der Dopingbekämpfung und deren Bereitschaft, sich aktiv an der Arbeit der WADA zu beteiligen, sowie ihre Entschlossenheit berücksichtigt werden, die Werte der Europäischen Union zu fördern und die Achtung des EU-Rechts im Einklang mit der Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit mit dem CAHAMA sicherzustellen.
8. Falls mehr als zwei Bewerbungen für das Amt des benannten Vertreters vorliegen, bemüht sich der Vorsitz, zwischen den Mitgliedstaaten Einvernehmen darüber zu erzielen, dass in der Gruppe „Sport“ eine Probeabstimmung zur Benennung der Vertreter durchgeführt wird. Das Abstimmungsverfahren wird vom Vorsitz vorgeschlagen und ferner von den Mitgliedstaaten einvernehmlich vereinbart. Jeder Bewerber für das Amt des benannten Vertreters ist gemäß der Satzung der WADA zur Mitgliedschaft im Stiftungsrat berechtigt.

9. Die Amtszeit des benannten Vertreters beträgt drei Jahre, es sei denn, die Person scheidet in ihrem Mitgliedstaat aus ihrem Amt auf Ministerebene aus oder die zum Zeitpunkt ihrer Benennung geltenden Zulassungsvoraussetzungen für die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat sind während ihrer Amtszeit nicht mehr erfüllt. In diesem Fall wird ein neues Benennungsverfahren für einen neuen Dreijahreszeitraum eingeleitet. Der amtierende benannte Vertreter bleibt bis zum Abschluss des neuen Benennungsverfahrens im Amt. Die Amtszeit richtet sich nach der WADA-Satzung und kann in jedem Fall höchstens zweimal verlängert werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN:

10. Die gemäß der Entschließung von 2023 geltenden Bestimmungen über die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat gelten bis zum 30. Juni 2026.
11. Wenn der derzeitige Vertreter des amtierenden Dreiervorsitzes (PL, DK, CY) im WADA-Stiftungsrat vor dem 30. Juni 2026 aus seinem Amt als Minister ausscheidet, gelten die Vorschriften der Entschließung von 2023 für die Ernennung seines Nachfolgers für die verbleibende Amtszeit bis zum 30. Juni 2026.
12. Wenn der derzeitige Vertreter des künftigen Dreiervorsitzes (IE, LT, EL) im WADA-Stiftungsrat vor dem 30. Juni 2026 aus seinem Amt als Minister ausscheidet, gelten die in dieser Entschließung festgelegten Vorschriften für die Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat für die Benennung seines Nachfolgers auf Ministerebene aus der Gruppe der Mitgliedstaaten, die im Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 31. Dezember 2027 den amtierenden und den künftigen Dreiervorsitz bilden (siehe Anhang IV).

BESTÄTIGUNG DURCH DIE IM RAT VEREINIGTEN MITGLIEDSTAATEN:

13. Die benannten Vertreter auf Ministerebene und der durch den amtierenden und den künftigen Dreivorsitz zur Benennung von Vertretern im WADA-Stiftungsrat ausgewählte Mitgliedstaat werden von den im Rat vereinigten Mitgliedstaaten bestätigt.
 14. Die Namen aller Mitglieder des WADA-Stiftungsrates, die Vertreter der EU-Mitgliedstaaten sind, werden der WADA gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 vom 23. Oktober 2018² über das Generalsekretariat des Rates mitgeteilt.
-

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

ANHANG II ZUR ANLAGE

Praktische Regelungen für die Vorbereitung von WADA-Sitzungen zu Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Union

Unbeschadet der Geschäftsordnung des Rates und der Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über den Beschlussfassungsprozess der EU vereinbart der Rat hiermit die folgenden praktischen Regelungen, um Berechenbarkeit und Transparenz bei der Vorbereitung von Sitzungen des Ausschusses für die Koordinierung des europäischen Kontinents im Europarat (CAHAMA) und der WADA zu gewährleisten:

1. Vor jeder Sitzung des WADA-Stiftungsrates und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit von WADA-Sitzungsdokumenten koordinieren sich die Kommission und der Vorsitz in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, um gegebenenfalls den Standpunkt der EU zu den Tagesordnungspunkten des WADA-Stiftungsrats festzulegen.
2. Dieser Entwurf des Standpunkts der EU wird von der Gruppe „Sport“ geprüft und dem AStV und dem Rat im Einklang mit dem geltenden Rechtsrahmen und der gängigen Praxis zur Billigung vorgelegt.
3. In dringenden Fällen, wenn z. B. ein Standpunkt der EU mangels einer bereits geplanten Sitzung im Rahmen der Gruppe „Sport“ innerhalb eines begrenzten Zeitraums festgelegt werden muss, kann der Vorsitz eine informelle Sitzung der Gruppe „Sport“ einberufen und eine schriftliche Einigung über den Standpunkt der EU einholen. In solchen Fällen wird der Vorsitz den endgültigen vereinbarten Standpunkt der EU den einschlägigen Parteien vor den Sitzungen des CAHAMA und der WADA übermitteln.

4. Wenn der CAHAMA einen rechtswirksamen Akt zu erlassen hat, wird die Kommission ersucht, einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV zu diesem Akt zu unterbreiten.
5. In den Sitzungen des CAHAMA wird der Standpunkt der EU von der Kommission oder gegebenenfalls vom Vertreter des Vorsitzes dargelegt, soweit dies nach dem Mandat des CAHAMA zulässig ist.
6. EU-Koordinierungssitzungen vor Ort zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission können bei Bedarf vom Vorsitz einberufen und geleitet werden.
7. Diese praktischen Regelungen und die vom Rat gebilligte Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im WADA-Stiftungsrat und zur Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten vor den Sitzungen des Stiftungsrates ersetzen die Entschließung 2023/C/185/07 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der WADA und zur Koordinierung der Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen.

ANHANG III ZUR ANLAGE

Der politische Hintergrund der Dopingbekämpfung im Rat:

1. Die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 4. Dezember 2000 zur Dopingbekämpfung, ABl. C 356, 12.12.2000, S. 1.
2. Die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 18. November 2010 über die Rolle der Europäischen Union (EU) im internationalen Kampf gegen Doping, ABl. C 324, 1.12.2010, S. 18.
3. Die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Dezember 2011 zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und zur Koordinierung der Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen, ABl. C 372, 20.12.2011, S. 7.
4. Die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Dezember 2015 zur Überarbeitung der Entschließung von 2011 zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und zur Koordinierung der Standpunkte der EU und ihrer Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen, wonach vorgesehen ist, dass die bei der weiteren Anwendung dieser Entschließung gewonnenen Erfahrungen bis zum 31. Dezember 2018 erneut überprüft werden sollten, ABl. C 417, 15.12.2015, S. 45.

5. Die Entschließung von 2019 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und zur Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen, ABl. C 192, 7.6.2019, S. 1.
 6. Die Entschließung von 2023 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Vertretung der EU-Mitgliedstaaten im Stiftungsrat der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und der Koordinierung der Standpunkte der Mitgliedstaaten vor den WADA-Sitzungen, ABl. C 185 vom 26.5.2023, S. 29.
-

ANHANG IV ZUR ANLAGE

Die nachstehende Orientierungstabelle ist informationshalber beigefügt und kann im Einklang mit etwaigen künftigen Änderungen der Reihenfolge der Vorsitze des Rates der EU angepasst werden. In der Tabelle sind die sechs Mitgliedstaaten aufgeführt, die den amtierenden und den künftigen Dreievorsitz in einem bestimmten Zeitraum bilden. Die Vertretung des amtierenden und des künftigen Dreievorsitzes im WADA-Stiftungsrat kann innerhalb des betreffenden Zeitraums aus der Gruppe dieser Mitgliedstaaten ausgewählt werden. Dies gilt sowohl bei der Auswahl eines Bewerbers für eine neue Amtszeit von drei Jahren als auch bei der Ersetzung eines Vertreters des amtierenden und des künftigen Dreievorsitzes, der aus seinem Amt als auf Ministerebene für den Bereich Sport zuständige Person ausgeschieden ist, für die verbleibende Zeit der ursprünglichen dreijährigen Amtszeit im WADA-Stiftungsrat.

1. Juli 2026 bis 31. Dezember 2027

Irland

Litauen

Griechenland

Italien

Lettland

Luxemburg

1. Januar 2028 bis 30. Juni 2029

Italien

Lettland

Luxemburg

Niederlande

Slowakei

Malta

1. Juli 2029 bis 31. Dezember 2030

Niederlande

Slowakei

Malta

Estland

Bulgarien

Österreich

1. Januar 2031 bis 30. Juni 2032

Estland

Bulgarien

Österreich

Rumänien

Finnland

Kroatien

1. Juli 2032 bis 31. Dezember 2033

Rumänien

Finnland

Kroatien

Deutschland

Portugal

Slowenien

1. Januar 2034 bis 30. Juni 2035

Deutschland

Portugal

Slowenien

Frankreich

Tschechische Republik

Schweden

1. Juli 2035 bis 31. Dezember 2036

Frankreich

Tschechische Republik

Schweden

Spanien

Belgien

Ungarn
